



Die Stadt Neuss bietet aufgrund der verschiedenen Erlasse des Landes Nordrhein-Westfalen und entsprechender Allgemeinverfügungen der Stadt Neuss zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ab Montag, 16.03.2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen zwischen dem 16.03.2020 und 19.04.2020 lediglich eine hilfsweise Betreuung für Kinder von Eltern an, die „*unentbehrliche Schlüsselpersonen*“ sind.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eltern in Einrichtungen der folgenden Bereiche tätig sind. Dabei ist die individuelle Berufsausübung entscheidend für die Unabkömmlichkeit der Person (*Zutreffendes bitte ankreuzen*).

- Gesundheitsversorgung und Pflege, Alten- und Behindertenhilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe;
- öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz);
- Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung);
- Lebensmittelversorgung;
- Sicherstellung der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung.

Dafür erforderlich ist die nachfolgende

Erklärung des Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit

Familienname Arbeitnehmer*in:

Vorname Arbeitnehmer*in:

Kontaktmöglichkeit:
(Telefon oder E-Mail-Adresse)

Adresse Arbeitnehmer*in:

Name, Anschrift und Branche des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin:

Die o.g. Person ist in unserem Unternehmen / unserer Dienststelle in folgender Funktion beschäftigt:

Die Anwesenheit im Betrieb ist aus folgenden Gründen zwingend erforderlich:

Home Office, Mobiles Arbeiten oder Sonderurlaub sind nicht möglich, um die dringenden Aufgaben zu erledigen.

Datum und Stempel

Unterschrift Arbeitgeber